C. Grundprinzipien der Bauleitplanung – Was muss jede(r) Planer(in) wissen?

Erfordernis zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen I

- § 1 Abs. 3 BauGB:
 - "Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.
 - Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden."

Erfordernis zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen II

- Planungserfordernis besteht grundsätzlich nach Maßgabe der planerischen Konzeption der Gemeinde → es gibt keine strikte Planungspflicht
- Planungsbefugnis für Ordnung der städtebaulichen Entwicklung durch Bauleitplanung
- Erforderlichkeit keine sonderlich hohe Schranke für das Planungsermessen

Erfordernis zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen III

- Planung ist ein politischer Willensakt; dabei besteht ein weiter Gestaltungsspielraum:
 - Bindung an zwingendes Recht
 - Keine gesetzlichen Zielvorgaben (Rechtfertigung aus der städtebaulichen Entwicklung heraus)
 - lediglich "städtebauliche Unordnung" als Kontrollmaßstab
 - keine Ansprüche auf Aufstellung eines Bauleitplans,
 Fortsetzung eines Planverfahrens und auf bestimmte Inhalte des Planes

Anpassungsgebot – Verhältnis von Bauleitplanung und Raumordnung I

- Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (i.S.d. § 1 Abs.4 BauGB)
 - " Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen."
- bei Aufstellung eines Bauleitplanes muss landesplanerische Anfrage erfolgen
- Ziele der RO sind in Regionalplänen (selten Landesentwicklungsplänen) konkretisiert und gekennzeichnet

Anpassungsgebot – Verhältnis von Bauleitplanung und Raumordnung II

- Gemeinden müssen bei Raumordnungsplänen an der Ausformulierung und Abwägung der sie betreffenden Ziele beteiligt werden
- Die Intensität der Bindung hängt im Einzelfall von der Reichweite und Formulierung der landesplanerischen Ziele ab
- evtl. haben Gemeinden Raum für Konkretisierung und Abwägung
 → Planungshoheit der Gemeinden
- VGH Hessen, 10.9.2009, BauR 2010, 878: Anpassung auch bei nachträglichen Änderungen des ROPI Entwicklungsgebot tritt dann hinter § 1 Abs. 4 BauGB

Anpassungsgebot – Verhältnis von Bauleitplanung und Raumordnung III

- § 1 Abs. 3 ROG
 - "Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip)."

Anpassungsgebot – Verhältnis von Bauleitplanung und Raumordnung IV

- § 4 Abs. 1 ROG
 - "Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und die Maßnahmen zu beachten. […]"
 - →großräumiger Interessenausgleich
 - → Strikte Vorgabe für Bauleitplanung
 - → Streitig: Erstplanungspflicht
 - → Raumordnungsverfahren und vereinfachtes RO-Verfahren
 - → Zielabweichungsverfahren

Entwicklungsgebot – Verhältnis von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan I

- § 1 Abs. 2 BauGB
 - "Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bebauungsplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bebauungsplan). "
- Der Flächennutzungsplan soll die vorhandene und die beabsichtigte Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet darstellen
- → er ist die planerische Grundlage für die Bebauungspläne
- Der Bebauungspläne sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist

Entwicklungsgebot – Verhältnis von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan II

- § 8 Abs. 2 BauGB
 - "Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. "
- Aber: Je unkonkreter der Flächennutzungsplan ist, desto weiter ist der Entwicklungsspielraum für nachfolgende Bebauungspläne

Entwicklungsgebot – Verhältnis von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan VI

Formen des Ableitungsverhältnisses von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

- der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB)
- der im Parallelverfahren entwickelte Bebauungsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB)
- der vorzeitige Bebauungsplan (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB)
- der unecht vorzeitige Bebauungsplan (§ 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB)
- der selbständige Bebauungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Entwicklungsgebot – Verhältnis von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan VI

Anforderungen an das Entwicklungsgebot

- BVerwG, 28.2.75, NJW 1975, S. 1985.
- BVerwG, 26.2.99, NVwZ 2000, S. 197.
- BVerwG, 12.2.03, NuR 2003, S. 371.

Entwicklungsgebot – Verhältnis von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan VII

- § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB
 - " Im beschleunigten Verfahren […] kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist;
 - die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden;
 - der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen; [...]
- neu: Berichtigung
- Kein Entwicklungsgebot → Aber: Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung
- Reduzierung der Bedeutung des Flächennutzungsplans im Bereich von B-Plänen der Innenentwicklung

Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten

Darstellungen und Festsetzungen als Ergebnis des Abwägungsprozesses

- § 2 Abs. 1 BauGB (Eigenverantwortung der Gemeinde)
- Aber: Einbettung der Bauleitplanung in planungshierarchisches System
- Schrankensetzungen:
 - extern: Ziele der RaumordnungPrivilegierte Fachplanungen
 - intern: städtebauliche Zielsetzungen der Gemeinde Entwicklungsgebot
- Planerische Gestaltungsfreiheit

Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten Die Darstellungs- und Festsetzungskataloge in §§ 5 und 9 BauGB I

§ 5 BauGB Inhalt des Flächennutzungsplanes

- Darstellungen für das gesamte Gemeindegebiet in Grundzügen anhand von Flächen (z.B. Bauflächen oder Grünflächen)
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (SPE-Flächen)
- Kennzeichnung von Flächen:
 - Bergbau, Überschwemmungen, Steinschlag o.ä. gefährdete Flächen
 - Bauflächen, die für eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen sind
 - Erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden
- Ergebnisse anderer Planungen anhand "nachrichtlicher Übernahmen" oder "Vermerke"

Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten Die Darstellungs- und Festsetzungskataloge in §§ 5 und 9 BauGB II

§ 9 BauGB Inhalt des Bebauungsplanes

- Festsetzungen anhand von Gebieten (z.B. Gewerbegebiet oder Kerngebiet)
- Qualifizierter B-Plan i.S.d. § 30 BauGB enthält Mindestfestsetzungen zu:
 - Art und Maß der baulichen Nutzung,
 - der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksflächen
 - Örtliche Verkehrsflächen
- In § 9 Abs.2 BauGB:
 - Zulässigkeit von Nutzungen für/ab bestimmten Zeitraum (Baurecht auf Zeit)
- Kennzeichnung von Flächen
- Ergebnisse anderer Planungen anhand "nachrichtlicher Übernahmen" oder "Vermerke"

Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Neben den Festsetzungen im Bebauungsplan:

- "Kennzeichnungen"
 - Hinweise auf bestimmte Gegebenheiten (Bodenbelastungen, naturräumliche Gegebenheiten), die zu beachten sind
- Nachrichtliche Übernahmen
 - Sind Ergebnisse oder Festsetzungen von anderen Planungsverfahren (Fachplanung: Eisenbahntrasse)
- Vermerke
 - z.B. geplante Trassenverläufe bei, im Verfahren befindlichen,
 Planfeststellungen

Sperrwirkung bei "Vermerken" kann annähernd so stark sein, wie bei "nachrichtlicher Übernahme"

Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten Landesrechtliche Öffnungsklausel

- Neben Festsetzungen nach Bundesrecht sind auch Festsetzungen nach Landesrecht möglich (§ 9 Abs.4 BauGB)
- Es können Baugestaltungsvorschriften und Denkmalschutzvorschriften geregelt werden
- Örtliche Bauvorschriften insbesondere zu:
 - Äußerer baulicher Gestaltung
 - Besonderen Anforderungen an baulichen Anlagen
 - Vorschriften über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen
 - Vorschriften über die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen usw.

Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten Begründung zum Bauleitplan I

Allgemein:

- § 2a BauGB Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
 - "Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen.
 - In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens
 - 1. Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
 - 2. In dem Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.
 - Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung."
- Teil der Auslegung
- Übernahme durch Dritte

Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten Begründung zum Bauleitplan II

FNP:

- § 5 Abs.5 BauGB
 - " Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen."
- Der Begründung ist am Ende zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden

Bebauungsplan:

- § 9 Abs.8 BauGB
 - " Dem Bauungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen."
- Begründung als Auslegungshilfe
- Fehlerquelle: Begründung statt Festsetzung
- Ausführlichkeit der Begründung
- Fehlen der Begründung kann zur Nichtigkeit eines Bebauungsplanes führen

Bedeutung und Struktur der BauNVO I

- Ergänzung der materiell-rechtlichen Vorschriften des BauGB
- Konkretisierung der Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten
- Ermächtigungsgrundlage in § 9 a BauGB
- Angaben zu
 - Art der baulichen Nutzung
 - Maß der baulichen Nutzung
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Bedeutung und Struktur der BauNVO II

Innenbereichsvorhaben

- sachverständige Konkretisierung der allgemeinen städtebaulichen Planungsgrundsätze (BVerwG, 23.3.1994, NVwZ 1994, S. 1006 ff.)
- allerdings: BauNVO ist kein Ersatz für einen Bebauungsplan
- § 34 Abs. 2 BauGB enthält dynamische Verweisung auf BauNVO
- Feinsteuerungsinstrumente finden bei § 34 Abs. 2 BauGB keine Anwendung

Außenbereichsvorhaben

nur mittelbare Bedeutung der BauNVO

Bedeutung und Struktur der BauNVO III

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

- § 30 Abs. 2 BauGB
- keine Bindung an die BauNVO

Sonstige städtebauliche Satzungen

- Anwendbarkeit der Regelungen der BauNVO auf Innenbereichs-Ergänzungssatzungen und Entwicklungssatzungen nach § 34 Abs.
 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB
- keine Bindung an Außenbereichs-Bausatzungen nach § 35 Abs. 6
 BauGB

Bedeutung und Struktur der BauNVO IV

Planzeichenverordnung

- Zuletzt geändert im Rahmen der Klimaschutz-Novelle 2011, vgl. Nr. 4 und Nr. 7
- Ergänzungsfunktion (vor allem in plantechnischer Hinsicht)
- Einheitlichkeit und Lesbarkeit
- Offener Charakter

Noch Fragen?

Ansonsten vielen Dank für die Aufmerksamkeit!